

23. Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung vom 13. April 1987 (BGBl. I S. 1212)

mit folgender Maßgabe:

Transportbehälter, die den Vorschriften der Verordnung nicht entsprechen, dürfen noch bis zum 31. Dezember 1991 in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet verwendet werden, sofern sie dem dort bisher geltenden Recht entsprechen.

Sachgebiet F: Fleisch- und Geflügelfleischhygienerecht

Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt aufgehoben oder ergänzt:

1. Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1987 (BGBl. I S. 649)
 - a) In § 4 Abs. 1 Nr. 11 und 12 wird jeweils Satz 2 gestrichen.
 - b) In § 6 Abs. 5 werden folgende Nummern angefügt:
 - „4. Personen, die bis zum Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet bei der Durchführung der Überwachung nach Absatz 1 Satz 1 mitgewirkt haben oder
 5. Personen, die eine Ausbildung aufgrund entsprechender Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeschlossen oder begonnen haben und danach nach dem dort bisher geltenden Recht abschließen.“
2. Verordnung über Geflügelfleischkontrolleure vom 24. Juli 1973 (BGBl. I S. 899)

In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Anforderungen nach Absatz 1 Nr. 1 gelten auch als erfüllt bei Personen,

 1. die bis zum Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet dort Aufgaben im Sinne des § 1 dieser Verordnung wahrgenommen haben oder
 2. eine Ausbildung aufgrund entsprechender Vorschriften der Deutschen Demokratischen Republik vor dem Wirksamwerden des Beitritts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet abgeschlossen oder begonnen haben und sie danach nach dem dort bisher geltenden Recht abschließen.“

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

1. Fleischhygiene-Verordnung vom 30. Oktober 1986 (BGBl. I S. 1678), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. März 1988 (BGBl. I S. 303),

mit folgender Maßgabe:

Betriebe in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet, die die in der Verordnung gestellten Anforderungen an Betriebe für den innerstaatlichen Verkehr nicht erfüllen, dürfen bisher zulässige Räume, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände noch bis zum 31. Dezember 1992 weiter verwenden.

Sachgebiet G: Tierärzte

Abschnitt II

Bundesrecht wird wie folgt aufgehoben, geändert oder ergänzt:

1. Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1986 (BGBl. I S. 932),
 - a) § 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.
 - bb) In den Absätzen 1 a bis 4 wird jeweils nach dem Hinweis auf Absatz 1 die Angabe „Satz 1“ gestrichen,
 - cc) In Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.
 - b) In den §§ 5 bis 7, 8 Abs. 1, § 9 a Abs. 1, § 13 Abs. 1 und 2 Satz 1, § 15 Abs. 2* und § 15 a wird jeweils nach dem Hinweis auf § 4 Abs. 1 die Angabe „Satz 1“ gestrichen.